

Filmausschnittvertrag

zwischen

– nachstehend „Lizenzgeber“ genannt –

und

– nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

1. Vertragsgegenstand:

Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieses Vertrages und den umseitigen Allgemeinen Bedingungen zum Filmausschnittvertrag das nicht-ausschließliche Recht, Ausschnitte aus nachstehendem(n) Film(en) entsprechend dem in nachfolgenden Besonderen Bedingungen angegebenen Umfang zu nutzen:

2. Film: X

3. Zur Verwendung in der Produktion: X

4. Länge des Ausschnitts: X

Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung im Filmausschnittvertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, beliebige Ausschnitte bis zu einer Maximallänge von 3 Minuten aus dem/den Film(en) für die vorgesehene Verwendung auszuwählen (nachfolgend „Ausschnitte“ genannt).

5. Nutzungsart/Ausstrahlungszahl: X Ausstrahlung(en) im Rahmen des Programms.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Rechte an Dritte weiter zu übertragen.

6. Lizenzzeit: X

7. Lizenzterritorium: X

8. Ausstrahlung(en) sind am/sind noch mitzuteilen

Der Lizenznehmer hat das nichtausschließliche Recht, die Ausschnitte je nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Lizenznehmer betriebenen Ausstrahlungsverfahren (terrestrisch, Kabel und/oder Satellit) im Programm des TV- Senders X auszuwerten.

9. Material: Digital Betacam/ Betacam-SP-Kassette/ X

(ALT) des kompletten Films zur Abklammerung durch den Lizenznehmer/des vom Lizenznehmer gewünschten Filmausschnitts.

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer auf Anforderung das bezeichnete Filmmaterial für die vertraglich vorgesehene Verwendung der Ausschnitte in der beim Lizenzgeber verfügbaren Qualität zur Verfügung.

Nach Ablauf der Lizenzzeit ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche gelieferten Materialien unverzüglich an den Lizenzgeber oder an einen vom Lizenzgeber zu benennenden Dritten zu liefern.

Sämtliche Kosten für die An- und Rücklieferung des Materials gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

Die Materiallieferung über erfolgt gegen Zahlung eines Pauschalbetrages von mindestens X Euro.

10. Vergütung: Euro pro angefangene Sekunde/ Minute/pro Ausstrahlung

zzgl. USt. in der gesetzl. vorgeschriebenen Höhe

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber zur Berechnung der Vergütung schnellstmöglich und in jedem Fall vor Auswertungsbeginn die Länge der zur vertraglichen Nutzung vorgesehenen Ausschnitte mitteilen.

Die Vergütung wird unverzüglich nach Mitteilung der verwendeten Ausschnittlänge(n) und entsprechender Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Vergütungsanspruch besteht unter den vorgenannten

Voraussetzungen auch bei einer vom Lizenznehmer gewählten Verwendung der Ausschnitte als Zitat gemäß Paragraph 51 UrhG.

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber nach der Auswertung auf Anforderung eine VHS-Kassette mit den Ausschnitten in der vom Lizenznehmer verwendeten Weise kostenlos zum Verbleib beim Lizenzgeber überlassen.

11. Allgemeines

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in dieser Vereinbarung etwa herausstellen können.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist X.

_____, den _____, _____, den _____

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Musiklizenzvertrag

zwischen

– nachstehend „Lizenzgeber“ genannt –

und

– nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung einer Lizenz an Musik zur Verwertung und Verbindung mit dem Film X (im folgenden die „Produktion“) als „Filmmusik“ (oder auch „Score“ genannt) nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Titel:

Länge:

(im folgenden „die Vertragsaufnahme“).

1.2 Die Verwertung der Vertragsaufnahme erfolgt durch ihre Übertragung auf einen Bild-Tonträger und die Verbindung mit einem Film.

2. Rechteeinräumung

2.1 Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache ausschließliche Recht, die Vertragsaufnahme nach Maßgabe dieses Vertrages durch Übertragung auf die Bild-Tonträger und Herstellung, Vielfältigung und Vertrieb der Bild-Tonträger zu nutzen. Eingeschlossen ist das einfache Recht, die Vertragsaufnahme zu senden/ zu veröffentlichen/ im Kino vorzuführen, als Bild-Tonträger zu vertreiben/X sowie auf alle in der Anlage 1 beschriebenen Arten zu verwerten. Wei-

ter eingeschlossen ist das einfache Recht, die Tonträger in Schrift, Wort und Bild zu bewerben, sofern dadurch nicht berechnigte ideale Interessen der mitwirkenden Künstler beeinträchtigt werden.

2.2 Zu dem in Ziffer 1 bezeichneten Zweck, überträgt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer weiter das einfache Recht, den Titel der Produktion nach Maßgabe dieses Vertrages auf der Ausstattung der Bild-Tonträger, wie z.B. Label, Cover und Verpackung und für die Bewerbung der Bild-Tonträger in Schrift, Wort und Bild zu nutzen.

2.3 Andere in Ziffer 2.1, 2.2 aufgezählten Rechte sind ausdrücklich nicht übertragen. Zum Zweck der Bemusterung wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber auf Anforderung X Bild-Tonträger zum Herstellungskostenpreis zur Verfügung stellen. Für diese Bild-Tonträger fällt eine Lizenzvergütung nicht an.

3. Lizenzgebiet

Die in Ziffer 2 genannten Rechte werden dem Lizenznehmer für folgende Gebiete eingeräumt

- Bundesrepublik Deutschland/weltweit

4. Lizenzdauer, Abverkauf

4.1 Die in Ziffer 2 genannten Rechte werden dem Lizenznehmer für die Dauer von X Jahren, gerechnet ab Erstveröffentlichung der Tonträger gemäß Ziffer 5.6, längstens jedoch bis zum XX.XX.200X übertragen.

Dem Lizenznehmer ist ein Optionsrecht auf einmalige Verlängerung des Vertrages um 1(ein) Jahr eingeräumt. Das Optionsrecht entfällt, wenn die schriftliche Verlängerungserklärung dem Lizenznehmer nicht spätestens zwei Monate vor Ende der Lizenzdauer zugeht.

4.2 Der Lizenznehmer hat das Recht, während der Lizenzdauer hergestellte und vervielfältigte Bild-Tonträger binnen sechs Monaten nach Ablauf der Lizenzdauer zu verkaufen (im folgenden „Abverkauf“). Dieses Recht besteht nicht für den Fall, dass der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet wird. Auf den Abverkauf finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

5. Herstellung, Vervielfältigung, Vertrieb, Erstveröffentlichung, Meldung

5.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragsaufnahmen in Teilen oder Bearbeitungen hiervon mit der Produktion zu verbinden und die Produktion herzustellen sowie die Produktion in deutscher oder fremdsprachiger Fassung herzustellen und vollständig auszuwerten insbesondere gem. sämtlicher in Anlage 1 genannten Nutzungsrechte.

5.2 Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit der Produktion zu vervielfältigen und zu verbreiten.

5.3 Der Lizenzgeber stimmt der Erstveröffentlichung hiermit zu und verpflichtet die Urheber dies ebenfalls zur Unterzeichnung des Vertrages und/oder zur Übergabe der Vertragsaufnahmen gleichfalls der Erstveröffentlichung zuzustimmen.

5.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei eigenen Verwertungen die Verwendung der Vertragsaufnahmen der GEMA zu melden sowie sämtlichen Dritten denen er Nutzungsrechte an der Produktion einräumt die Nennungsverpflichtung mitzuteilen.

5.6 Der Lizenznehmer wird mit dem Vertrieb der Bild-Tonträger gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages spätestens zum XX.XX.200X beginnen (im folgenden „Erstveröffentlichungsdatum“).

6. Vermerke

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Urheberrechtsvermerk sowie Namen und Logo des Lizenzgebers sowie den Titel der Produktion in gut lesbarer Form und Größe auf den An- und Abspann und/oder dem Bild-Tonträgern, (ALT: ihrer Ausstattung sowie dem Werbematerial) abzubilden.

Der Urheberrechtsvermerk lautet: XXX

7. Material

7.1 Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer das für die vertragsgegenständliche Nutzung der Vertragsaufnahmen erforderliche Bandmaterial. Der Lizenzgeber steht nur für Mängel ein, die bei der Überspielung der Vertragsaufnahmen von dem ihm zur Verfügung stehenden Ausgangsmaterial auf das für die Lieferung an den Lizenznehmer bestimmte Bandmaterial entstanden sind. Für andere Mängel, insbesondere für die technische Verwertbarkeit des Ausgangsmaterials für den

Vertragszweck, steht der Lizenzgeber nicht ein. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Überspielungsmängel des Bandmaterials unverzüglich dem Lizenzgeber anzuzeigen. Geht dem Lizenzgeber nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eingang des Bandmaterials beim Lizenznehmer eine entsprechende Mängelrüge zu, so gilt das Bandmaterial als abgenommen.

- 7.2 Kosten für die Überspielung und Lieferung des Bandmaterials, einschließlich etwaiger Zollabgaben, gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
- 7.3 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer das bei der Firma XXX gelagerte Bild- und Tonmaterial der Vertragsaufnahmen zugänglich zu machen und dem Lizenznehmer in dem für die Auswertung der Vertragsaufnahmen notwendigen Umfang die Kopierung dieses Materials zu ermöglichen. Für etwaige Mängel des kopierten Materials steht der Lizenzgeber nicht ein.

8. Lizenzvergütung

Als Vergütung für alle mit diesem Vertrag übertragenen Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber

X,- Euro

Zzgl. USt. gegen Rechnung

Im Falle das ein Soundtrack unter Hinzunahme der vertragsgegenständlichen Aufnahmen hergestellt und verkauft wird:

Für die Dauer der tatsächlichen Verwertung der Vertragsaufnahmen in der vertragsgegenständlichen Art eine Lizenzvergütung in Form einer Umsatzbeteiligung mit folgender Maßgabe:

Für jeden verkauften und nicht retournierten Tonträger X%, berechnet auf Grundlage der in Ziffer 10 geregelten Abrechnungsbasis und -menge, mindestens jedoch Euro X zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden verkauften Tonträger

9. Abtretbarkeit

Der Lizenznehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers abtreten. Dies gilt auch für die Abtretung von Rechten und Pflichten im Rahmen der Übertragung eines Teiles oder der Gesamtheit des Unternehmens an einen Dritten.

10. Rechtsgarantien

10.1 Der Lizenzgeber erklärt, dass er über sämtliche Rechte, die für die vertraglichen Nutzungshandlungen erforderlich sind, verfügen kann. Dies gilt jedoch nicht für Warenzeichen, Ausstattungsschutz, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster und Patentrechte. Die Prüfung, ob derartige Rechte der vertragsgegenständlichen Verwertung der Bild-Tonträger, ihrer Ausstattung oder des Werbematerials entgegenstehen, ist Sache des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Haftung. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer in dem vorstehend vereinbarten Umfang der Rechtsgarantie von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Lizenznehmer wegen einer unberechtigten Auswertung von vertragsgegenständlichen Rechten erheben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber über Ansprüche und Rechte Dritter, die sich auf die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte beziehen, unverzüglich nach Kenntnis zu unterrichten. Dies gilt auch für Umstände, die auf die Entstehung solcher Ansprüche und Rechte Dritter hindeuten.

10.2 Soweit durch die vertragsgegenständliche Nutzung der Vertragsaufnahmen Vergütungsansprüche mitwirkender Künstler oder sonstiger Berechtigter entstehen, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber insoweit frei und klaglos stellen.

11. Schlussvereinbarung

11.1 Vertragseinräumungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden.

11.2 Aufrechnungen des Lizenznehmers gegen Forderungen des Lizenzgebers aus diesem Rechtsverhältnis oder aus anderen Rechtsverhältnissen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenznehmers zulässig.

11.3 Sind oder werden Teile des Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Be-

stimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag herausstellen könnten.

11.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist X

_____, den _____, _____, den _____

Lizenznehmer

Lizenzgeber

Deal Memo

zwischen (Produzent)

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und (Koproduzent)

– nachstehend „Koproduzent“ genannt –

Produzent und Koproduzent vereinbaren, folgenden international auswertbaren Film in englischer Sprache zu produzieren:

1. Produktion

Titel: „XXX“ Kinofilm, international auswertbar
– kurz: Produktion –

Inhalt: (Kurzbeschreibung)

Regie: X oder die Parteien sind zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Hauptdarsteller: X oder die Parteien sind zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Drehbuch: (Autor, vorliegende Fassung)

Budget: € X Millionen Produzent erstellt von Koproduzenten abzunehmende Kalkulation, die nicht mehr als 10 % von diesem Betrag abweichen darf oder die Parteien sind zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

Länge:	Mindestens 100 Minuten und höchstens 120	
Filmmaterial:	35- mm-Filmmaterial	
Mitspracherecht:	Produzent und Koproduzent müssen das Drehbuch gemeinsam abnehmen bis zum XX.XX.200X oder die Parteien sind zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Nebenrollen werden gemeinschaftlich bestimmt.	
Durchführung der Produktion:	Produzent führt die Produktion durch und garantiert mit Übernahme der Produktion Koproduzent die Fertigstellung des Films. Er ist berechtigt, einen Completion Bond abzuschließen (u. U. Bankgarantien).	
Finanzierungsplan:	Produzent:	X Euro
	Koproduzent:	X Euro
	Förderung Bundesland	X Euro (nicht beantragt)
	Förderung national	X Euro
	Förderung Europa	X Euro
	TV-Anstalt	X Euro
	Presale	X Euro
	Kinoverleih	X Euro
	Geschlossene Finanzierung bis:	XX.XX.200X, oder die Parteien sind berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.
Produktionsbeginn (Preproduction):	X	
Drehbeginn:	X	
Drehzeit:	X Drehtage	

Objektmietvertrag

zwischen

– (Filmproduktion) –

und

– (Vermieter) –

schließen folgenden Mietvertrag:

1. Mietobjekt

Vermieter vermietet an Filmproduktion XXXX. Vermieter erhält dafür eine einmalige pauschale Miete von XXX,-- Euro (USt. fällt nicht an/fällt an) gegen Rechnung. Die Miete ist zahlbar zu 50 % vor Drehbeginn und zu 50 % nach Abschluss der Dreharbeiten und Rückübergabe der Mietsache. Die Miete umfasst die Benutzung der folgenden Zufahrten/Wege/Benutzung folgender Facilitäten: XXX die Benutzung ist mit der Miete abgegolten.

ALT: Gedreht wird der Film X. Vermieter kennt die Auszüge aus dem Drehbuch und versichert, dass die Durchführung der erforderlichen Dreharbeiten im Mietobjekt möglich und durchführbar sind und von ihm genehmigt wurden.

2. Dauer der Dreharbeiten

Die Dreharbeiten dauern vom XX.XX.200X bis zum XX.XX.200X. Der Vermieter übergibt das Mietobjekt und den Schlüssel/die Zugangscodes/verschafft

Zutritt am XX.XX.200X.

Filmrecht – Die Verträge

OPT: Der Vermieter ist in den Zeiten von X bis X während der Dreharbeiten anwesend. Das Mietobjekt ist für die Dreharbeiten vollständig zu räumen.

ALT: An dem Mietobjekt sind zur Übergabe folgende Veränderungen vorzunehmen/ werden folgende Veränderungen von der Filmproduktion vorgenommen: XXX

3. Mögliche Beeinträchtigungen des Mietgebrauchs

Vermieter haftet/haftet nicht für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Mietobjekts zur Durchführung der Dreharbeiten gemäß Ziffer 1.

4. Übergabeprotokoll

Vermieter und Filmproduktion erstellen vor Übergabe des Mietobjekts ein Übergabeprotokoll und fügen Polaroid/Digitalfotos bei, die den Zustand des Mietobjekts dokumentieren. Schäden sind nur dann zu ersetzen, wenn Übergabeprotokoll und Ist-Zustand bei Rückgabe des Mietobjekts voneinander abweichen.

5. Schäden

Filmproduktion haftet für Schäden gem. Ziff 4. wenn diese von ihr verursacht wurden. Filmproduktion hat für diesen Fall eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Vertragspartner werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen dieses Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.

Objektmietvertrag

6.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

_____, den _____, _____, den _____

Filmproduktion

Vermieter